GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

437. Stübel, Oskar. 1905. "Bestimmungen über die Verhandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlauffähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, vom 6. Februar 1905." [Regulations regarding the treatment of forged, falsified and overly worn Imperial German coins and banknotes paid in at the official cashier's offices of the protectorates, with the exception of German East Africa and Jiaozhou, dated 6 February 1905]. *Deutsches Kolonialblatt* 16, n° 4, pp. 104–105.

The cashier's offices of the German administrations have to hold all falsified or forged coins and banknotes and have to notify the local administration. Coins below weight but not actively modified have to be held and exchanged for new coins. The unusable coins and notes are to be sent back to Berlin.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University,



Northern Mariana Islands Council for the Humanities,



Historic Preservation Office,

werden muffen und daß die Nickel- und Kupfermunzen sowohl im Privatverkehr als auch im Verkehr mit ben amtlichen Raffen gesethliches Bahlungsmittel bis zum Betrage von fünf Mark find.

§ 3. Die von den Gouverneuren (in den Marshall-Inseln dem Landeshauptmann) ju bezeich nenden Kassen werden nach ihrer Wahl Gold- oder Silbermünzen auf Verlangen gegen Einzahlung von Nickel- und Kupsermünzen in Beträgen von mindestens 100 Mark verabsolgen. Die Gouverneure setzen die Bedingungen bes Umtauschs fest.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 2) und zum Umtausch (§ 3) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, desgleichen auf verfälschte Münz-

ftude feine Anwendung.

§ 5. Reichsgoldmungen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Taufendteile hinter dem Normals gewicht (7,96495 g für die Doppelkrone, 3,98248 g für die Krone) zurückbleibt, mithin mindeftens 7,9251 g für die Doppelkrone und 3,9626 g für die Krone beträgt (Passiergewicht) und welche nicht durch gewaltsame und gesetwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Bahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmungen, welche bas vorgedachte Raffiergewicht nicht erreichen, desgleichen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermunzen, welche infolge langeren Umlaufs und natürlicher Abnutung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, find zwar von den amtlichen Raffen zu ihrem vollen Rennwerte anzunehmen, burfen aber von biefen Raffen nicht wieder ausgegeben werden, sondern find dem Gouvernement behufs Einziehung einzuliefern.

§ 6. Die Reichskassenschen find bei allen amtlichen Kaffen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu 3m Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§ 7. Die amtlichen Raffen find ermächtigt, die bon der Reichsbank ausgegebenen Roten in Bahlung zu nehmen.

§ 8. Die Gouverneure (in den Marshall-Inseln der Landeshauptmann) find befugt:

1. Die gur Aufrechterhaltung eines geregelten Gelbumlaufs erforberlichen polizeilichen Borichriften zu erlassen; 2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten

und gegeben werden durfen sowie ben Umlauf fremder Mungen ganglich zu unterfagen;

3. ju beftimmen, ob fremde Mungen von den amtlichen Raffen zu einem öffentlich bekannt gu machenden Kurfe in Zahlung genommen werden dürfen sowie in solchem Falle den Kurs festauseben;

4. fremden Golbmungen gesetliche Bablungefraft in einem beftimmten Rursverhältnis gur Reichsmark beizulegen;

ben Zeitwunkt bes Inkrafttretens dieser Berordnung in den ihrer Berwaltung unterstehenden Schutgebieten durch öffentliche Bekanntmachung festzuseten.

Berlin, den 1. Februar 1905.

Der Reichstanzler. Graf v. Bülow.

Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen der Schutzgebiete, außer Deutsch : Oftafrika und Riautschon, eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Neichsmunzen, Neichskaffenscheine und Reichsbanknoten. Lom 6. Februar 1905.

§ 1. Die amtlichen Raffen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§ 146 bis 148 bes Strafgesethuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kaffenbeamten ohne weiteres erkannt, so ift unter Borlegung bes Falschftuds und einer über bie Gingahlung aufzunehmenden turgen Berhandlung fofort dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Erscheint die Unechtheit des Studes zweiselhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Beicheinigung erteilt worden ift, dem Gouvernement behufs Beranlaffung der technischen Untersuchung einzureichen.

Durch gewaltsame ober gesetwidrige Beschädigung im Gewichte verringerte echte Reichsmungen (§ 150 bes Strafgesetbuchs) find von den amtlichen Kaffen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Berdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Berson vor, so ist in der unter § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Beise zu verfahren.

Liegt ein folder Berbacht nicht bor, fo ift das Müngftud durch Berichlagen ober Ginschneiben für ben Umlauf unbrauchbar zu machen und alsbann bem Ginzahler zuruckzugeben.

§ 3. Mit gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmungen ift nach ber

Bestimmung bes § 2 Abs. 3 zu versahren.

§ 4. Die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und § 3 sinden keine Anwendung:

1. auf Münzen, welche von Eingeborenen zum Zweck der Verwendung als Schmuckstücke durchlöchert worben find und von benfelben in Untenntnis ber bestehenden Borichriften bei ben amtlichen Raffen als Zahlungsmittel angeboten werben;

2. auf Münzen, beren schabhafte Beschaffenheit von Mängeln der Ausprägung herrührt; 3. auf Münzen, beren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlauskfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die unter Alffer 1 aufgeführten Mungen find bem Ginlieferer gurudgugeben, Die unter Biffer 2 aufgeführten Mingen find an bas Gouvernement abzuführen, Die unter Biffer 3 aufgeführten Mingen bürfen wieder verausgabt werden.

§ 5. Unter das Paffiergewicht abgenutte Reichsgoldmungen sowie an Gewicht und Erkennbarkeit burch Abnutung erheblich verringerte Silber-, Nickel- und Rupfermungen find an das Gouvernement

abzuführen.

§ 6. Die amtlichen Raffen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschäbigten ober unbrauchbar geworbenen (einschließlich ber geklebten und ber beschmutten) Reichstaffenscheine, wenn bas vorgelegte Stud zu einem echten Reichstaffenschein gehört und mehr als die Halfte eines folchen beträgt, anzunehmen. Solche Reichstaffenscheine find jedoch nicht wieder zu verausgaben, sondern an das

Bouvernement abzuführen.

Von der Ermächtigung, Reichsbanknoten in Zahlung zu nehmen (§ 7 der Verordnung des Reichs-kanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete, außer Deutsch-Oftafrika und Klautschou, vom 1. Fe-bruar 1905) haben die amtlichen Kassen in der Regel Gebrauch zu machen. Auf die Annahme beschädigter ober unbrauchbar gewordener Reichsbanknoten finden bie in Abfat 1 fur Die Reichskaffenscheine gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Personen, die für Reichsbanknoten oder Reichskassenschen welchen nur die Hälfte oder weniger dorhanden ist, Ersat beanspruchen, sind an die Reichsschuldens verwaltung bezw. das Reichsbank-Direktorium zu Berlin zu verweisen.

§ 7. Sämtliche amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschen Wilde kann der Verfälschen Kassen.

Reichskassenschen und Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 bes Strafgesethuchs) anzuhalten. Mit benselben ist nach ben Vorschriften bes § 1 Absat 2 und 3 zu versahren.

Berlin, ben 6. Februar 1905.

Auswärtiges Amt; Rolonial = Abteilung. Stuebel.

Berordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausfuhr von Bieh.

Bom 31. Dezember 1904.

Auf Grund bes § 15 bes Schutgebietsgesets in Berbindung mit § 5 ber Berfügung bes Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) wird unter Aufhebung der Gouvernements= berordnungen bom 20. Robember 1892, 1. Juni 1894, 24. September 1897 und 15. April 1902 folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh aus dem Schutzgebiet Togo zur See oder über die Landgrenzen ift verboten.

§ 2. Dem Gouvernement bleibt es vorbehalten, die Ausfuhr des bezeichneten Biehs zu gestatten. Für die Erteilung des Aussuhrerlaubnisscheines ist eine Gebühr zu entrichten, welche bei Rindvieh sund mark, bei Kleinvieh zwei Mark und bei Federvieh 25 Pfennig für das Stück beträgt.

Die Gingiehung biefer Gebühr erfolgt innerhalb Des Bereichs ber Bollamter burch biefe, im übrigen burch bie zuftändigen örtlichen Berwaltungsftellen.

§ 3. Dem Ermeffen des Gouvernements bleibt borbehalten, in besonderen Fallen eine Ermäßigung

ber in § 2 sestgefesten Gebühren oder Befreiung von Entrichtung derselben eintreten zu lassen.
§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gelbstrase bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Berordnung tritt mit dem heutigen Tage in Rraft.

Lome, den 31. Dezember 1904.

Der Raiserliche Gouberneur.

3. B.: Graf Bech.